

# Überlassungsvertrag

zur Nutzung der Ritterhuder Mühle zwischen

dem Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. (vertreten durch den Vorstand)

**und**

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

(nachfolgend Nutzer genannt).

## § 1

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung zur Nutzung des Erd- und des ersten Obergeschosses der Ritterhuder Mühle mit den zur allgemeinen Verfügung vorgesehenen Geräten und Einrichtungen (*nicht jedoch des Außengeländes*) zur Durchführung folgender Veranstaltung:

am

von / bis.

Die Nutzung der Terrasse (zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr mit bis zu 30 Sitzplätzen - ausgenommen Musikveranstaltung) ist von diesem Vertrag *nicht\** umfasst.

(\*Wenn unzutreffend, streichen.)

Diese Überlassung ist begrenzt bis höchstens 12.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

## § 2

Die für die Nutzung anfallenden Kosten wurden gemäß der „Entgeltordnung für die Ritterhuder Mühle“ auf € festgesetzt. Die Kautionshöhe von 150,00 € und die Reinigungskosten (nach Personenzahl) sind bei Übergabe der Schlüssel bar zu bezahlen. Die Rückgabe der Kautions erfolgt nach der Abnahme und Schlüsselrückgabe.

Anderenfalls ist der Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. an diesen Vertrag nicht mehr gebunden.

Nach Beendigung der Nutzung wird die Kautions zurück erstattet, sofern der Zustand der Ritterhuder Mühle sowie des Außengeländes wie vorgefunden und gemäß der Hausordnung wiederhergestellt ist und keine Schäden entstanden sind. Dies wird von dem / der für die Abwicklung der Nutzungsüberlassung seitens des Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. bestimmten Beauftragten festgestellt. Anderenfalls, insbesondere bei Verstößen gegen § 4, bleibt die Kautions, je nach Aufwand bzw. Schaden, ganz oder zum Teil einbehalten.

### § 3

Die Nutzung ist nur im Rahmen der von Seiten des Nutzers eingesehenen „Benutzungsordnung der Ritterhuder Mühle“ sowie die in der Ritterhuder Mühle aushängenden Hausordnung gestattet.

*Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Baugenehmigung zur Ritterhuder Mühle eine Nutzung lediglich bis 22.00 Uhr zugrunde liegt, weshalb ab 22.00 Uhr unbedingt sicherzustellen ist, dass keinerlei Lärmbelästigung der Nachbarschaft erfolgt.*

Bei Zuwiderhandlungen ist der Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. nicht mehr an diesen Vertrag gebunden und sein Beauftragter / seine Beauftragte kann den Nutzer und seine Gäste des Hauses verweisen. Dabei bleibt die Verpflichtung gemäß § 4 jedoch bestehen. Ansprüche seitens des Nutzers wegen Abbruchs der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

### § 4

Die Ritterhuder Mühle sowie das Außengelände sind bis 12.00 Uhr des auf den (letzten) Veranstaltungstag folgenden Tag gemäß der Hausordnung zu reinigen und der vorgefundene Zustand ist wiederherzustellen. Mitgebrachte Gegenstände, Speisereste, Flaschen, Geschirr und Sonstiges sind dabei aus der Ritterhuder Mühle zu entfernen.

### § 5

Die Benutzung der Ritterhuder Mühle geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers und seinen Gästen. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde bzw. den Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. sind ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen der Hausordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Nutzer stellt die Gemeinde und den Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V. von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Ritterhuder Mühle erhoben werden.

Ritterhude, den

Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V.

Nutzer

**Abnahme gemäß § 2:**

Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e. V.